

Allein für die Ansicht Hr. v. Karajan's (p. 5), der mit Wackernagel in jenem Stabe die Körperstütze des Greises sieht, streitet zum Theil, wenn auch nicht unbedingt das Wort, so doch die antithetische Fassung dieser Zeilen:

66. 33. Lät mich an eine stabe gân  
und werben umbe werdekeit  
mit unverzagetar ararbeit,  
als ich von Kinde habe getân  
sô bin ich doch, swie nider ich si, der werden ein  
genuoc in miner mâze hô.

„stab“ und „kind“ setzen sich hier gleich „nider“ und „hô“ augenscheinlich einander entgegen. Wir dürften daher nicht allzuweit vom Wege der Wahrheit abirren, wenn wir uns zur Annahme verstehen, dass der Dichter an dieser Stelle in „stab“ sich Reise- und Altersstab vereint gedacht habe.

Wir bemerkten früher (Anmerk. 5—9), dass auch geistliche Personen sich auf Reisen der Stäbe bedienen. Aber kränklichen und schwächlichen Mönchen war es gestattet, sich auch während des Kirchendienstes auf Stöcke zu stützen. Äbte strenger Observanz, welche darauf hielten, dass man nach altem christlichen Brauch stützelos aufrecht stehend sein Gebet verrichte, traten dem Gebrauch der Stehstäbe verbiethend entgegen. In der Beschwerdeschrift, mit welcher die Mönche des Klosters Fulda klagend gegen ihren Abt Ratgar auftreten (im J. 811) wird diesem auch vorgeworfen, dass sein rückwärtsloser Rigorismus so weit gehe, dass er selbst alten und schwächlichen Brüdern sich der Stütze des Stabes zu bedienen nicht zulassen wolle<sup>13)</sup>. Alten und reconvalescirenden Mönchen war daher

wanne so ie grözzer wirtikeit  
an einen menschen wirt geleit.

Hug. v. Trimb. Renner v. 870, s. 17. enf. v. 2694, v. 3950, v. 4962, v. 15478, v. 15695, v. 16383, v. 16423, v. 16795, v. 17580, v. 18934, v. 19354, v. 19769, v. 22782.

Werdekeit scheint demnach in der überwiegenden Zahl der Fälle seines Vorkommens mehr zur Bezeichnung ethischer als religiöser Tüchtigkeit gewählt worden zu sein.

<sup>13)</sup> Quod infirmorum maior cura sit et miseratio, senum videlicet et debilium — nec ineptiis aliquibus vexentur, ita ut nec baculum eis pro sustentatione ferre liceat — Quia coecus et claudus non possunt sine sustentatione baculi bene incedere. Libel. suppl. monach. Fuld. ap. Brow. antiq. Fuld. p. 212. Schannat. histor. Fuld. P. 2, p. 84.